

schon in Aegypten viele Nichtisraeliten an die Hebräer angeschlossen, so daß mit diesen ein vulgus promiscuum den Zug durch die Wüste unternahm (Ex. 12, 38). Die Thatfache, daß wegen der Vortrefflichkeit der israelitischen gegenüber der heidnischen Sitte sich immer solche finden mußten, welche bei den Israeliten zu leben verlangten, ward auch im mosaischen Gesetze im Voraus berücksichtigt; schon die erste rituelle Bestimmung (Ex. 12, 19) nimmt darauf Bezug. Als die wichtigsten Proselyten in der ersten Zeit des Gesetzes erscheinen die Gimeter, welche ebenso, wie die Israeliten in Aegypten, als Volksstamm in das Verhältniß von Proselyten traten (Richt. 1, 16. 1 Sam. 15, 6). Auch bei der Verkündigung von Segen und Fluch auf Ebal und Garizim erscheinen neben den Israeliten die advonae als zur Gemeinde gehörig (Jos. 8, 33). Ausgeschlossen von einer solchen Zusammengehörigkeit waren die Canaaniter (s. d. Art.), welche nach Gottes Befehl ausgelilgt werden mußten, so daß die Gabaoniten, welchen das Fortleben in Canaan zugestanden wurde, nur als Frohnpflichtige, nicht als Proselyten gebuldet wurden. Wie in manchen anderen Stücken erfüllten auch hierin die Israeliten die göttliche Vorschrift nicht vollkommen, indem sie Ueberreste der Canaaniter als Proselyten unter sich wohnen ließen (Richt. 1, 21, 29); allein Salomon führte auch in Bezug auf diese das richtige Verhältniß herbei (3 Kön. 9, 20, 21). Alle nichtcanaanitischen Fremden dagegen, welche unter den Israeliten wohnten, erfuhren im weitesten Maße die Rücksichten, welche die Gostfreundschaft nach morgenländischem Begriffe vorschreibt, wenn dieselben auch nicht so weit gingen, wie die heutigen Juden in ihrer Selbstverherrlichung glauben machen wollen (vgl. z. B. Saalschütz, Archäologie der Hebräer II, Königsberg 1856, 270). Eine vollkommene Gleichstellung dieser Proselyten mit den Israeliten konnte das Gesetz natürlich nicht einführen, weil es damit den Zweck, Israels Sonderstellung zu erhalten, verläugnet hätte. Unter der Herrschaft des Gesetzes waren die Proselyten, wie früher die Patriarchen, eine Art von Halbbürgern oder Beisassen, für welche die Bezeichnung צָרִי, παροικος, technisch wurde. Gerade deshalb aber, weil sie nicht so viele Ansprüche machen durften wie die eingeborenen Israeliten, waren sie gleich Waisen und Wittwen unter den besondern Schutz Gottes gestellt (Deut. 26, 12, 18), und es ward auf sie ausdrücklich das Gesetz der Nächstenliebe angewandt, das der Heiland nicht aufzuheben, sondern zu erfüllen kam (Lev. 19, 33, 34). Vor Uebervorthellung und Rechtskränkung derselben warnt das Gesetz ganz besonders (Ex. 22, 21. Deut. 27, 19) und gesteht ihnen das Recht zu, flagbar auch gegen Israeliten aufzutreten (Deut. 1, 16, 17). Sie haben Antheil an den Erträgen des Sabbat- und des Jubeljahres (Lev. 25, 6) wie an den Liebesmahlen aus dem Zehnten und den Erstlingen (Deut. 14, 29; 26, 11); auch die Apsistädte sind ihnen geöffnet (Num. 35, 15).

Ja es wird als möglich bezeichnet, daß ein Proselyt im Lande Gläubiger eines Israeliten werde, so daß ein solcher dem Schuldenrecht verfallt (Lev. 25, 47) — Alles unter Berufung darauf, daß auch Israel als Fremdling im Lande Aegypten gelebt habe. Nicht berechtigt aber waren die Proselyten, am Paschamahil theilzunehmen (Ex. 12, 43), Geheiligt zu genießen (Ex. 29, 33. Lev. 22, 10) oder selbst ein Opfer darbringen zu lassen (Lev. 22, 25). Dagegen mußten sie sich alles dessen enthalten, was in einem theokratischen Gemeinwesen überhaupt nicht gebuldet werden konnte: des Götzendienstes, der Zauberei, der Wuttschande und der Unzucht (Lev. 18, 26), des Genusses von Ersticktem (Lev. 17, 10 ff.), der Arbeit am Sabbat (Ex. 20, 10; 23, 12), des Essens von Gsäuertem während des Paschas (Ex. 12, 19); auch das Fasten am großen Versöhnungstag mußten sie beobachten (Lev. 16, 29). Das Criminalrecht war für die Proselyten das nämliche wie für die Israeliten (Lev. 24, 16, 22). Das Gesetz ging noch weiter und gestattete den Proselyten, was für gekaufte und im Hause geborene Unfreie Vorschrift war (Gen. 17, 12), nämlich daß sie durch die Beschneidung in die Gemeinde Israels aufgenommen wurden und dann an Rechten und Pflichten den geborenen Israeliten vollkommen gleichstanden (Ex. 12, 48). Ausgenommen von dieser Berechtigung waren die Ammoniter und Moabiter überhaupt, die Edomiter und Aegypter vor der dritten Generation der Einwanderung (Deut. 23, 3, 7 f.). Insofern gab es, was für eine spätere Periode wichtig zu bemerken ist, schon in der ersten Zeit des Gesetzes zwei Klassen von Proselyten. Nachdem nun Israel auch eine staatliche Selbständigkeit ausgebildet hatte und im Auslande berühmt geworden war, mußten die Lebensbedingungen, welche solche Gesetzesbestimmungen bewirkten, für Ausländer die Ueberstielung in das israelitische Land als überaus lohnend erscheinen lassen, und so finden sich in der Königszeit Angehörige der verschiedensten Nationalitäten unter den Israeliten. So waren z. B. die Gerethi und Beletchi (s. d. Art.) wahrscheinlich Ausländer, welche in königlichen Diensten standen und auch dem religiösen Gesetz ihres Gebieters sich unterwarfen. In der Königszeit scheint auch die Vorherfagung Deut. 28, 43, 44 in Erfüllung gegangen zu sein, denn schon frühzeitig belleideten Proselyten hohe Ehrenstellen, wie Urias der Hethiter (2 Sam. 11, 3), oder einträgliche Aemter, wie Ubiil und Jagiz (1 Par. 27, 30, 31). Offenbar waren solche durch die Beschneidung unter die Israeliten aufgenommen, während die nicht beschnittenen Proselyten vorkommenden Falls den Israeliten nachgesetzt und zur Tragung von Lasten zuerst herangezogen wurden (1 Par. 22, 2, 2 Par. 2, 17, 18). In der spätern Königszeit scheint die Stellung dieser Klasse von Proselyten eine gedrückte und dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende gewesen zu sein, so daß die Propheten wiederholt für sie